

Streuobstförderung

Überblick Förderung Land Baden-Württemberg

- das Förderprogramm Baumschnitt-Streuobst, durch welches Aufpreisinitiativen, Gemeinden, Vereine, Mostereien, Landschaftserhaltungsverbände, Abfindungsbrennereien und Gruppen von Privatpersonen über eine Sammelantragstellung eine finanzielle Unterstützung von je 15 Euro für zwei fachgerecht durchgeführte Baumschnittmaßnahmen erhalten.
- das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), mit dem das Land die aufwändige Grünlandpflege unter und zwischen den Bäumen von Streuobstbeständen mit 2,50 Euro je Baum und Jahr über einen Zeitraum von fünf Jahren fördert.
- die Unterstützung der Vermarktung von Produkten aus 100 Prozent Streuobst über eine sogenannte Merkblattförderung. Gefördert werden Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen, die den Absatz von regionalen Streuobstprodukten verbessern.
- die Unterstützung von Klein- und Obstbrennereien im Land über Förderprogramme im Bereich der ländlichen Entwicklung und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie über Projekte.
- Streuobstprojekte im Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt, beispielsweise zur Erhaltung der genetischen Ressourcen von Birnen und der Erhaltung alter Kirscharten.

Mehr Informationen unter: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/die-streuobstbestaende-in-baden-wuerttemberg-haben-einen-besonderen-wert-fuer-natur-und-gesellschaft/>

Agrarumweltprogramm FAKT (Land BW)

Landwirtinnen und Landwirte können die Streuobstmaßnahme C1 des Programms nutzen:

C 1 - Erhaltung von Streuobstbeständen

Ausgleichsleistung: 2,50 €/Baum

Fördervoraussetzungen und Auflagen

- Förderfähig sind bis zu 100 Streuobstbäume je ha
- Der Gesamtbestand an Bäumen je Hektar darf nicht mehr als 200 Bäume betragen
- Obstbäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m
- Bewirtschaftung beziehungsweise Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen
- Abgängige Bäume sind durch Hochstämme zu ersetzen

Hinweise

- Auch abgestorbene Bäume sind ausgleichsberechtigt, sofern diese noch im Boden verwurzelt sind (stehende Bäume)
- Die Anzahl der beantragten Bäume ist für mindestens 5 Jahre zu erhalten
- Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481) ist bei D1 nicht förderfähig.

Weitere Informationen: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/C_Tierrassen

Antragstellung

- [Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt.](#)
- Vorantragsverfahren vom 2. November bis 15. Dezember des Vorjahres über FIONA. Antragstellung bis 17. Mai des aktuellen Jahres mit dem [Gemeinsamen Antrag.](#)

Weitere Informationen: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Agrarumwelt_Klimaschutz+und+Tierwohl+FAKT

Aktuelle Informationen zum Vorantragsverfahren für 2022:

https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E-1363314563/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GA/GA_022_extern/FAKT/Presseinformation_FAKT.pdf

Flächenprämie GAP (über Land BW)

Die Zahlungen von 2021-2027 werden auf zwei Säulen verteilt:

1. Säule: Direktzahlungen je Nutzfläche (größter Anteil)

Förderfähige Maßnahmen

Gewährung von sogenannten Direktzahlungen für die Bewirtschaftung bestimmter landwirtschaftlich genutzter oder aus der Erzeugung genomener Flächen mit der Verpflichtung („Cross Compliance“) zur Einhaltung von gesetzlichen Standards in den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz und der Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Mit der Beantragung der Basisprämie erfolgt zwingend auch die Beantragung der sogenannten Greeningprämie. Bei letzterer sind Greeninganforderungen einzuhalten. Darunter werden dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden verstanden.

Art und Höhe der Förderung

Im Rahmen der Direktzahlungen werden folgende Zahlungen angeboten:

Basisprämie einschließlich einer Zahlung für die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte "Greeningprämie") Umverteilungsprämie
Zahlung für Junglandwirte.

Die Basisprämie wird ermittelt, indem die beihilfefähige Hektarzahl mit dem Wert der beantragten Zahlungsansprüche multipliziert wird. Die Basisprämie wird maximal in dem Umfang gewährt, wie gleichzeitig ZA und beihilfefähige Fläche zur Verfügung stehen.

Mit Beantragung der Basisprämie und der damit zwingend verbundenen Beantragung der Greeningprämie, sind die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einzuhalten (Greeninganforderungen).

Die Greeninganforderungen sind:

- Anbaudiversifizierung
- Dauergrünlanderhalt
- Erbringung von im Umweltinteresse genutzten Flächen, sogenannten ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Nach der EG-Ökoverordnung haben ökologisch wirtschaftende Betriebe automatisch Anrecht auf die Greeningprämie, ohne diese Greeninganforderungen erfüllen zu müssen.

2. Säule: Zielgerichtete Zahlungen zur regionalspezifischen Förderung der ländlichen Entwicklung (mind. 30% der Gesamtfördermittel).

Antragstellung

Die Antragstellung ist ausschließlich online über www.fiona-antrag.de möglich (weitere Informationen zur Online-Beantragung erhalten Sie bei Bedarf auch an Ihrer zuständigen [Unteren Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt](#) (ULB).

Antragsfrist für den Antrag auf Direktzahlungen (Gemeinsamer Antrag) 2022 steht noch nicht fest. Es bietet sich an, regelmäßig die Seite des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf deren Aktualisierung zu prüfen: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Betriebspraemie>

Beispiel: Im Antragsjahr 2020 ergab sich für einen Betrieb mit 46 ha baden-württembergischen Flächen zum Beispiel folgender Wert für die Direktzahlungen je Hektar:

Direktzahlung (2020)	Euro je Hektar
Basisprämie (173,16 €/ha) in Verbindung mit Greeningprämie (84,74 €/ha)	257,90 Euro
Umverteilungsprämie für maximal 46 ha - für die ersten 30 ha je 50,82 €/ha - für die weiteren 16 ha je 30,49 €/ha somit durchschnittlicher Prämienatz	43,74 Euro
Junglandwirteprämie für maximal 90 ha	44,27 Euro
Summe Direktzahlungen je ha	ca. 346 Euro

Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)

Die SchALVO ist die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und der Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Ziele

- Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten und in als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebieten vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft.
- Minimierung von Nitratreinträgen und schnellstmögliche Sanierung nitratbelasteter Grundwasservorkommen durch grundwasserentlastende Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und deren Abbauprodukten sowie die schnellstmögliche Beseitigung vorhandener Belastungen.

Streuobstbestände und Streuobstwiesen sind in Wasserschutzzonen erwünscht, da ihr mehrstöckiger Aufbau und die übliche Bewirtschaftung grundwasserschonend sind. Die Verordnung regelt für ihren Geltungsbereich auch den Ausgleich. Der Ausgleich soll die wirtschaftlichen Nachteile des Nutzers kompensieren. Der Nachteil wird auf der Grundlage einer Schätzung ermittelt. Darüber hinaus ist auch ein pauschaler Ausgleich möglich, der das übliche Verfahren zur Festlegung des Ausgleichs ist. Je größer der Anteil der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebes in einer Wasserschutzzone ist, desto größer ist der Ausgleich.

Art und Höhe des Ausgleichs

- **Pauschalausgleich** in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten.
 - Zusätzlicher **flächenbezogener Sonderausgleich** in Sanierungsgebieten.
 - Ausgleich für viehhaltende Betriebe mit einem Mindestviehbestand von 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar in Abhängigkeit des Anteils der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in der Wasserschutzgebietszone II.
 - Anstelle des pauschal gewährten Ausgleichs kann auch ein **betriebsbezogener Ausgleich (Einzelausgleich)** vorgenommen werden.
 - **Mindestauszahlungsbetrag** für den Ausgleich beträgt **50 Euro je Antragstellerin oder Antragsteller**.
 - Die Ausgleichsleistungen gemäß der SchALVO mussten in Folge der 2017 novellierten Düngeverordnung (DüV) an die neuen rechtlichen Standards für die Düngung angepasst und von der EU-Kommission (KOM) beihilferechtlich genehmigt werden.
 - Pauschalausgleich seit 2018 bei **120 €/ha**
 - In Nitratgebieten nach § 13 DüV seit 2019 bei 103 €/ha
 - Änderungen der DüV (2020): erneute Anpassungen erwartet (Nitratgebiete)
 - Ausgleich steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission
 - in Nitrat-Sanierungsgebieten mit 40 -50 mg/l Nitrat und steigendem Trend oder mit mehr als 50 mg/l Nitrat im Rohwasser der Ausgleich für die in der SchALVO festgelegten Einschränkungen der Bewirtschaftung nicht mehr über die SchALVO geleistet werden (nur noch über De-minimis-Regelung)
- ➔ Ausgleichsleistungen liegen derzeit bei mind. 50€ je Antragssteller*in und bis zu 120€/ha
➔ Die Antragstellung erfolgt bei der [Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt](#) bis zum 17. Mai des Jahres im Rahmen des [Gemeinsamen Antrags](#).
➔ Es gelten gegebenenfalls abweichende Termine.

Weitere Informationen: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Schutzgebiets_+und+Ausgleichsverordnung+ SchALVO_+fuer+Wasserschutzgebiete

Landschaftspflegegerichtlinie (LPR)

Ziel

- Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und der vielfältigen Landschaft als Lebensgrundlage und als Erholungsraum
- Schutz und Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft durch nachhaltige Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen
- Herdenschutz

Zuwendungsfähige Maßnahmen, z.B.

- Vertragsnaturschutz - insbesondere mit Landwirten (Extensivierung, Ackernutzung in NSGs, Pflege und Entwicklung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen,..)
- Biotopgestaltung, Biotopneuanlage, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege
- Grunderwerb zur Biotopentwicklung
- Investitionen und Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe

Art und Höhe der Förderung

- Zuwendung auf Vertragsbasis mit fünfjähriger Laufzeit. Die Höhe der Förderung wird über Ausgleichssätze für Einkommenseinbußen bzw. anfallende Kosten und Mehrarbeit ermittelt (Vertragsnaturschutz)
- Projektförderung über Anträge mit unterschiedlichen Zuschüssen je nach Maßnahme und Zuwendungsempfänger
- Dienstleistungen bei Aufträgen als Vollfinanzierung
- Entschädigungen für Aufwendungen
- Mindestauszahlungsbetrag: 50 €

Aktuelle Links:

- <https://streuobst.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderung/LPR>
- <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/1962007>

Förderung Baumschnitt Streuobst

! Nächste Förderperiode für Sammelanträge erst wieder ab 2025 (Bewerbung im Zeitraum davor).

Die Förderung Baumschnitt-Streuobst aus der Streuobstkonzeption Baden-Württemberg hat das Ziel, durch einen fachgerechten Baumschnitt die Erhaltung und Entwicklung der Streuobstbestände in Baden-Württemberg zu unterstützen und den Lebensraum für streuobstwiesentypische Tiere und Pflanzen zu fördern. Durch den Aufbau von Netzwerken, Arbeitsgruppen und Initiativen sollen Strukturen für die gemeinsame Pflege von Streuobstbäumen geschaffen werden.

Weitere Informationen: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderung+Baumschnitt+Streuobst>

Kommunen/ Landkreise

1000 Schnittige Obstbäume - Jungbäume fürs Oberland

Hilfe zum Erhalt alter Streuobstbestände im Landkreis Ravensburg.

Neben einer regelmäßigen kreisweiten Kartierung der Streuobstbestände, der Förderung von Streuobstpädagogik und Zuschüsse an Gemeinden zu Pflanzprojekte bietet der Landkreis Ravensburg gemeinsam mit dem Fachwarteverein für Obst und Gartenbau seit 2018 im Rahmen des Projekts „1000 schnittige Obstbäume“ eine lukrative Unterstützung für die Pflege überalterter pflegebedürftiger Streuobstbestände an. Die Schnittmaßnahmen werden durch Obstfachwarte durchgeführt. Die Kosten dafür werden vom Eigentümer, der Gemeinde und dem Landkreis geteilt. In den bisherigen drei Schnittperioden 2018 bis 2021 wurden bereits 120 Streuobstbestände mit rund 3.500 Obstbäumen fachgerecht gepflegt und für deren Erhalt gesorgt.

Eine Beschreibung des Projekts finden Sie in diesem Flyer:

https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/documents_E-1555986801/chancenpool/LRA_Ravensburg_Objekte/01-Ihr%20Anliegen/Bauen%20und%20Umwelt/Naturschutz/1000%20schnittige%20Obstbäume%202021_2022_Merkblatt%20für%20Anmeldung.pdf

Weitere Informationen:

https://www.rv.de/,%28anker16084898%29/Umwelt_+Landwirtschaft+_Forst/Naturschutz/streuobst und <https://naturvielfalt-rv.de/projekte/detailansicht/?projektid=8>

Ablauf der Pflegemaßnahme:

Die Durchführung der Pflegemaßnahme erfolgt im Zeitraum November 2021 bis April 2022 durch Fachwarte für Obst- und Gartenbau. Bei der Schnittmaßnahme handelt es sich um eine Verjüngungspflege (Entfernen Totholz und Misteln, grobes Auslichten). Die organisatorische Abwicklung wird von der Gemeinde- und der Landkreisverwaltung übernommen. Vor der Beauftragung des Fachworts wird der Bestand gemeinsam mit Ihnen besichtigt und der Umfang und Ablauf der Pflege besprochen.

Kosten:

Von den anfallenden Kosten (Vergütung der Arbeitsstunden zzgl. Kosten notwendiger Geräte) trägt der Landkreis Ravensburg ein Drittel. Falls sich Ihre Gemeindeverwaltung bereit erklärt, ebenfalls ein Drittel der Kosten zu übernehmen, reduziert sich Ihr Eigenanteil nochmals. Zudem wird Ihr Eigenanteil mit einem Maximalbeitrag von 25 € je Baum (bei Nichtbeteiligung der Gemeinde von 50 € je Baum) gedeckelt. Die Entsorgung des Schnittguts ist von Ihnen sicherzustellen. Durch aktive Beteiligung am Baumschnitt haben Sie die Möglichkeit, sich praktisches Wissen bei der Baumpflege anzueignen und die Kosten der Maßnahmen und damit auch Ihren Eigenanteil zu reduzieren. Zwei bis drei Jahre nach der Erstpflge wird eine Nachpflge Ihres Bestandes erforderlich, für dessen Finanzierung dieselben Konditionen gelten. Der Aufwand für die Nachpflge beträgt etwa 30-50% der Erstpflge.

Hinweis:

Das Projekt richtet sich an ältere Streuobstbestände in privatem Besitz, die einen Pflgerückstand aufweisen aber noch erhaltungsfähig sind. Ein Streuobstbestand umfasst in der Regel mindestens 15 Bäume. In Ausnahmefällen kann auch ein Ensemble von weniger als 15 Bäumen in das Projekt aufgenommen werden. Ausgenommen von der Förderung sind Streuobstbestände, die bereits in den Vorjahren im Rahmen des Projekts gepflegt wurden oder als Ausgleichsmaßnahme für Bauvorhaben oder Bebauungspläne dienen. Erhalten Sie öffentliche Förderungen, kann evtl. ein Ausschlussgrund vorliegen. Dies wird von der Landkreisverwaltung im Vorfeld geprüft.

Antragstellung:

Um am Förderprogramm teilzunehmen ist ein Antrag über die örtliche Gemeindeverwaltung zu stellen. Dieser ist **bis spätestens 31. August 2021** einzureichen. Das Antragsformular können Sie auf der Homepage des Landkreises Ravensburg www.rv.de oder unter www.naturvielfalt-rv.de abrufen. Die Naturschutzverwaltung entscheidet anhand fachlicher Kriterien, ob der Bestand in das Pflgeprojekt aufgenommen wird.

Nächstes Jahr haben Interessierte erneut die Chance, sich mit ihren Streuobstbeständen für das Projekt zu bewerben. Anmeldeschluss ist Ende August jeden Jahres. Die Anmeldeunterlagen zum Projekt finden Sie Mitte Juli jedes Jahres in der Mediathek der Biodiversitätsstrategie des Landkreises unter www.naturvielfalt-rv.de/mediathek.

Ergänzend zum Schnitt wird ab 2020 bei landkreiseigenen Gemeinden auch die Neupflanzung von Streuobst unterstützt. Mehr Informationen dazu [\[hier\]](#).

Im Anfangsjahr 2020 engagierten sich die Gemeinden Fronreute, Wolpertswende, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach und Schlier bei dem Projekt. Wir freuen uns darauf weitere Gemeinden willkommen heißen zu dürfen.

Im Rahmen des Projektes wird die Anschaffung von Pflanzgut von Streuobstneupflanzungen bei teilnehmenden Gemeinden gefördert. Die Förderung wird dann direkt an die Streuobsteigentümer*innen der teilnehmenden Gemeinden weitergegeben. Die Ausgabe des Pflanzgutes erfolgt über die jeweiligen Gemeinden und wird über das entsprechende Gemeindeblatt bekannt gegeben.

Förderprogramm zum Erhalt des Streuobstbestands Stadt Ravensburg

Bestellen Sie Ihren Obstbaum bis 7. Oktober

Die Stadt Ravensburg fördert in diesem Jahr wieder die Neuanlage, Verjüngung bzw. Erweiterung von Streuobstwiesen. Im Rahmen der jährlichen Sammelbestellung können Hochstämme zum Einheitspreis von 16 € (inkl. MwSt.) bezogen werden. In diesem Jahr stehen folgende Sorten zur Auswahl:

Apfel

Bittenfelder
Börtlinger Weinapfel
Danziger Kantapfel
Gehrsers Rambur
Goldrenette v. Blenheim
Hauxapfel
Jakob Fischer
Kardinal Bea
Josef Musch
Kickacher
Ontario
Roter Boskoop
Schweizer Orangenapfel
Sonnenwirtsapfel
Topaz
Transparent

Zwetschge, Mirabelle, Reneklode

Bühler Frühzwetschge
Große Grüne Reneklode
Hauszwetschge
Nancy Mirabelle
Ontariopflaume
Wangenheims Frühzwetschge

Birne

Bayrische Weinbirne
Herzogin Elsa
Kirchensaller Mostbirne
Köstl. v. Charneu
Madame Verte
Palmischbirne
Stuttgarter Geißhirtle

Kirschen

Knorpelkirsche
Große Prinzessin
Große Schwarze Knorpel

Bitte beachten Sie, dass keine Beratung zu den einzelnen Sorten erfolgen kann. Sind einzelne Sorten durch die Baumschule nicht mehr lieferbar, erhalten Sie entsprechend weniger Bäume.

Ihre Bestellungen nimmt das Vorzimmer im Umweltamt, Frau Brauner bis spätestens 7.10.2021 entgegen: Telefon 0751 82-428, Fax 0751 60428, E-Mail: [renate.brauner\(at\)ravensburg.de](mailto:renate.brauner(at)ravensburg.de)
Bitte geben Sie neben Sorte und Anzahl der Bäume, Ihre Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse an. Die Bäume sind bei den Ortsbauhöfen abzuholen (Bezahlung per Rechnung, keine Barzahlung).

Biotopvernetzung


Einige Gemeinden haben in den letzten Jahren Biotopvernetzungskonzepte erarbeiten lassen. Hier sind unter anderem auch Maßnahmen zum Erhalt und zur Ergänzung von Streuobstbeständen vorgeschlagen. Die Umsetzung solcher Vorschläge erfolgt auf freiwilliger Basis. Manche Gemeinden unterstützen Grundstückseigentümer über ein gemeindeeigenes Förderprogramm – sei es durch die Ermäßigung der Pacht auf gemeindeeigenen Grundstücken oder durch Zuschüsse für Pflanz- und Pflegemaßnahmen.

Erkundigen Sie sich auf Ihrem Rathaus.

Pflanzaktionen

Im **Raum Ravensburg** gibt es seit über 10 Jahren eine Kooperation des BUND Ravensburg-Weingarten mit dem Kinderregenwaldteam der Edith-Stein-Schule und den KAKADUS von der Kuppelnau-Grundschule. Jährlich werden 2 bis 3 Streuobst-Pflanzungen durchgeführt - mit 30 bis zu 180 Bäumen. Das schöne dabei ist - dank eines Sponsorings der Kreissparkasse Ravensburg sind die Bäume für den Landwirt kostenlos. Er muß allerdings ein üppiges Vesper für 50 hungrige Pflanzer stellen, die Bäume selber besorgen und bei größeren Pflanzungen auf eigene Kosten Pflanzlöcher bohren (lassen).

Interesse? Dann melden sie sich beim

BUND-Naturschutzzentrum
Ulfried Miller
Leonhardstraße 1
88212 Ravensburg
Telefon 0751/21451
Telefax 0751/21483
E-mail:  bund.ravensburg@bund.net

Vermarktung

Das Land Baden-Württemberg fördert seit Jahren den Absatz von Produkten aus Streuobst (Säfte, Obstbrände, Obstweine).

Unterstützt werden damit Initiativen und Unternehmen, die in der Streuobst-Vermarktung aktiv sind und das Obst von mindestens 5 Einzelerzeugern erfassen und verarbeiten. Staatliche und kommunale Behörden, Anstalten oder Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

Voraussetzung für die Förderung ist der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralischen Stickstoffdünger, eine getrennte Erfassung und Verarbeitung des Streuobstes und eine regionale Verwertung. Beim Saft sind Konzentrate und deklarierungspflichtige Zusatzstoffe ausgeschlossen. Außerdem sind Mindestkontrollen bei Erzeugern, Verarbeitern und Produkten festgelegt.

Die Zuwendung setzt sich aus einem Grundbetrag (500 €) und einer weiteren, an die erfasste Streuobstfläche gekoppelte Förderung zusammen (je nach Gesamtumfang der Streuobstfläche 8 bis 35 €/ha). Als Höchstbetrag wurden 5.000 € festgelegt.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Antragsformulare und das aktuelle Merkblatt zur Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobstbau aus Baden-Württemberg sind erhältlich über die Homepage des Infodienst Landwirtschaft – Ernährung – ländlicher Raum Baden-Württemberg.

Das Bio - Zeichen Baden-Württemberg



Baden-Württemberg leistete mit seinem Qualitätsprogramm zum ökologischen Landbau Pionierarbeit. Es erhielt als erstes Bundesland die Bestätigung der EU-Kommission, dass es die Qualität regional erzeugter Lebensmittel hervorheben und mit der Nähe zum Erzeuger werben darf. Seit dem 8. März 2002 gibt es das "Bio-Zeichen Baden-Württemberg".

Dem Siegel liegt die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugrunde, welche sich an den Basisrichtlinien der "Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegung" (IFOAM) anlehnt. Eine Unterscheidung zwischen Streu- und Plantagenobst ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der größte Teil der Produkte aus dem Streuobstbau stammt, da eine Plantagenbewirtschaftung mit den vorgeschriebenen Auflagen wenig Sinn macht.

Kriterien:

- Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe müssen zu 100 % ökologisch wirtschaften (Vollumstellung)
- Tierhaltende Erzeugerbetriebe müssen einen Betreuungsvertrag mit einem Hoftierarzt abschließen.
- Maximale Transportzeit der Tiere zur Schlachtung vier Stunden
- Einhaltung einer Positivliste bei Futtermitteln.

- Einsatz von mindestens 51 % betriebseigenen Futtermitteln.
- Qualitätskriterien: zusätzliche Anforderungen für Fruchtsäfte und Fleisch.
- Bei Obst, Gemüse und Kartoffeln darf nur Ware mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet werden, die den Handelsklassen E, 1 oder 2 oder anderen vergleichbaren Normen entspricht.

Weitere Informationen finden Sie auf:

https://bio-aus-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Bio_Zeichen+Baden_Wuerttemberg

Aufpreisinitiativen Land BW

BUND-Apfelsaftprojekt

Streuobstwiesen prägen noch heute die Region Bodensee-Oberschwaben. Aber, diese Idylle ist bedroht. Die "unrentablen" hochstämmigen Apfel- und Birnbäume fallen.

Wie lassen sich die verbliebenen Streuobstwiesen erhalten? Wieder einen teuren Pflegefall des Naturschutzes schaffen? Mehrere BUND- und NABU-Gruppen der Region erkannten schon 1987 einen besseren Weg: der Streuobstanbau muss sich für den Landwirt wieder lohnen. Die Bauern erhalten im Apfelsaftprojekt für einen Doppelzentner Äpfel 17,90 € statt der marktüblichen 6 bis 8 €. Dafür verpflichten sie sich, ihre Streuobstwiesen durch Pflege und Nachpflanzungen zu erhalten und nicht zu spritzen. Sie bringen ihre Äpfel selber zu den Partner-Keltereien, Fruchtsäfte Schlenkerhof (Ravensburg), Fruchtsaftkellerei Stiefel (Ravensburg), Kellerei Kopp (Deggenhausertal) und Kellerei Sinner (Bodmann-Ludwigshafen). Dort wird durch Pressen und schonendes Erhitzen ein wohlschmeckender, naturtrüber Apfelsaft hergestellt, der inzwischen in jedem gut sortierten Getränkemarkt der Region erhältlich ist. Die Naturschutzverbände führen regelmäßige Kontrollen der Streuobstbestände durch und lassen den Saft auf Rückstände untersuchen.

Bis heute haben sich im Apfelsaftprojekt über 260 Landwirte zum Erhalt ihrer 28.000 Hochstämme verpflichtet.

Seit November 2001 bereichert ein fruchtig-frischer Apfel-Mango-Saft den oberschwäbischen Getränkemarkt. Diese besondere Saftmischung aus oberschwäbischen Hochstamm-Äpfeln und philippinischen Mangofrüchten ist ein gemeinsames Produkt des BUND Ravensburg, der Fairhandelsorganisation dritte-welt partner Ravensburg und der Ravensburger Keltereien Schlenkerhof und Stiefel.

Drei Jahre nach der Einführung des Apfel-Mango-Saftes können dritte welt partner und BUND Ravensburg neue Schützlinge vorstellen: ein Apfel-Maracuja und ein Streuobst-Birnen-Calamansi-Saft.

BUND-Streuobstäfte sind in fast allen Getränke-Fachmärkten der Region erhältlich.

Link: www.schlenkerhof.de

Link: www.stiefel-fruchtsaft.de

Link: www.dwp-rv.de

Weitere Informationen zu Aufpreisvermarktungen:



- <https://streuobst.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Vermarktung/Aufpreisinitiativen>
- <https://streuobst.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderung/Vermarktungsfoerderung>

Stiftungen

Stiftung Naturschutzfonds



Die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum fördert Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen. Mit den Mitteln der Stiftung sollen vorrangig Maßnahmen gefördert werden, die aus den Mitteln des Landeshaushaltes nicht finanziert werden können. Es sollen hauptsächlich Projekte mit Pilotfunktion bzw. Modellcharakter gefördert werden, deren Nachhaltigkeit gewährleistet ist. Die Projektpalette der Stiftung Naturschutzfonds ist vielfältig. Das Thema Streuobst ist nicht selten die Grundlage bereits genehmigter Projekte.

Nähere Informationen finden Sie bei:
Stiftung Naturschutzfonds
beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Tel: 0711/126-0
Fax: 0711/126-2255
email:  info@stiftung-naturschutz-bw.de
Home:  www.stiftung-naturschutz-bw.de

DUH Deutsche Umwelthilfe



Deutsche Umwelthilfe

Die DUH ist zwar keine Stiftung, funktioniert aber ähnlich. Sie möchte innerhalb ihrer Schwerpunkte in erster Linie für Verbände, Vereine, Schulen und Jugendgruppen Starthilfe und eine Anschubfinanzierung für originelle und erfolgversprechende Umweltschutzaktivitäten gewähren. Sie fördert unter anderem:

- den Kauf, die Anlage und die Pflege von Streuobstwiesen,
- Projekte der Umweltbildung - „Jugend erlebt Natur“,
- Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von in Streuobstwiesen lebenden Tier- und Pflanzenarten,
- Öffentlichkeitsarbeit und Naturerziehung im Bereich des Streuobstbaus.

Nähere Informationen finden Sie bei:

Deutsche Umwelthilfe e.V.


Fritz-Reichle-Ring 4

78315 Radolfzell

Tel: 07732/9995-0

Fax: 07732/9995-77

email:  info@duh.de

Home:  www.duh.de

Stiftung Landesbank Baden-Württemberg, LBBW - Stiftung

LB≡BW

Die Stiftung unterstützt unter anderem konkrete Maßnahmen im Natur- und Umweltschutz. Ihre Förderschwerpunkte sind:

- finanzielle Förderung von Umwelt- und Naturschutzprojekten,
- breite Streuung von Informationen über die Erhaltung der Umwelt,
- Vergabe von Zuschüssen für die Durchführung von kleineren Forschungsvorhaben.

Nähere Informationen finden Sie bei:

Stiftung Landesbank Baden-Württemberg


Natur und Umwelt


Fritz Elsas Straße 31

70174 Stuttgart

Tel: 0711/127-0

Fax: 0711/127-3278

email:  kontakt@lbbw.de

Home:  www.lbbw.de

Umwelt-Stiftung Stuttgarter Hofbräu



Stuttgarter Hofbräu

Die Umweltstiftung Stuttgarter Hofbräu Brau AG & Co.KG unterstützt Projekte in Baden-Württemberg. Ziele der Stiftung sind die Förderung von:

- Natur-, Landschaftsschutz und Umweltmaßnahmen
- und die Erhaltung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt.

Die Stiftung ist landesweit tätig, und unterstützte in der Vergangenheit kleinere, lokale Natur- und Umweltschutzinitiativen, die sich mit dem Themenbereich Streuobst beschäftigten.

Nähere Informationen finden Sie bei:


Stuttgarter Hofbräu Umwelt-Stiftung


Postfach 104442

70043 Stuttgart

Tel: 0711/6488-0

Fax: 0711/6488-204

email:  info@stutt-hb.de

Home:  www.stuttgarter-hofbraeu.de